

## Richtlinien für Gagen von professionellen Schauspieler:innen in audiovisuellen Produktionen (ohne Werbung)

Die Berufsverbände empfehlen den Schauspieler:innen, den Filmproduzierenden und den öffentlichen und privaten Vergabestellen von Fördermitteln die Einhaltung folgender Tarife in der Schweizer Filmproduktion:

- **Tarif A: Fr. 1'650 brutto**  
Einstiegsgage nach abgeschlossener Schauspielausbildung oder bei Erfüllung von definierten Alternativkriterien (nachfolgend)
- **Tarif B: Fr. 1'950 brutto**  
Für erfahrene Schauspieler:innen mit 10 - 15 Jahren Berufserfahrung
- **Tarif C: Fr. 2'350 brutto**  
Für sehr erfahrene Schauspieler:innen mit mehr als 15 Jahren Berufserfahrung

Falls bei Hauptrollen eine **Pauschalisierung** vereinbart wird, darf die daraus resultierende durchschnittliche Tagesgage den Tarif A nicht unterschreiten.

**Es gibt keine Halbtagesgagen.**

### In die Gage eingeschlossene Arbeiten und Dienstleistungen

- Die Tagesgage umfasst neben dem Drehtag sämtliche Rollenvorbereitungen wie Rollenstudium, Texte lernen, Aneignung zusätzlicher spezifischer Charakteristika der zu spielenden Rolle (z.B. als Fachperson Gesundheit einen Verband anzulegen), Anproben und Fittings (Kostüm), Maskenproben, Vorproben, weitere notwendige Vorbereitungen (z.B. Coiffeur, Manicure) sowie die Nachsynchronisation des Direkttons bis zu einem Tag. Bei grösseren Rollen kommen Interviews, Pressetermine, öffentliche Auftritte z.B. an Premieren in Absprache mit der Produktion und in Übereinstimmung mit der Verfügbarkeit der Schauspieler:in, des Schauspielers hinzu.
- Die Freihaltung einer vereinbarten, im Verhältnis zur Anzahl Drehtage angemessenen Anzahl von Sperrtagen im Falle von Drehverschiebungen.
- Bei langen Drehphasen: Der/die Schauspieler:in hält sich während ihrer Vertragszeit ausserdem an folgende Verpflichtungen: Anschluss der äusseren Erscheinung (Haarschnitt, Rasur usw.). Der/die Schauspieler:in betreibt keine gefährlichen Sportarten, die ihren Einsatz vor der Kamera gefährden könnte.
- In der Tagesgage ist die Abtretung der Leistungsschutzrechte für 70 Jahre eingeschlossen, soweit sie gesetzlich zulässig ist und einzig die unmittelbare Auswertung des Vertragsprojekts betreffen.\* Ebenso sind die unbedingt für die Auswertung des Vertragsprojekts erforderlichen Persönlichkeitsrechte eingeschlossen.

\* Die von SWISSPERFORM wahrgenommenen Vergütungsansprüche sind *nicht* betroffen (Art. 35 und 35a URG), sie stehen ausschliesslich den Interpret:innen zu.

### **Nicht mit der Gage abgegolten sind:**

- Ferienentschädigung
- Benutzung eigener Kleidung
- Transportkosten
- Verpflegung während des Drehs
- Kosten für Übernachtungen während des Drehs oder der Nachsynchronisation
- Weitergehende Persönlichkeits- und Leistungsschutzrechte insbesondere an Aussehen, Erscheinungsbild und Stimme der Schauspielenden ausserhalb des Vertragsprojekts. Möchte eine Filmproduktion diese Rechte ebenfalls erhalten, um später mit technischer Hilfe Bild oder Stimme ausserhalb des abgedrehten Films zu verwenden (Stichwort KI) so müssen diese Rechte a) zusätzlich eingeholt und b) zusätzlich vergütet werden.

### **Kriterien für die Anerkennung als professionelle:r Schauspieler:in**

Als professionelle Schauspieler:innen gelten Personen, die über einen Abschluss einer anerkannten Schauspiel- oder Filmschauspielausbildung verfügen.

### **Alternativkriterien für Quereinsteiger:innen ohne Schauspielausbildung**

Für Quereinsteiger:innen gelten folgende Alternativkriterien:

- Schauspielerische Mitwirkung an mindestens drei verschiedenen audiovisuellen Produktionen (gleich in welchem Umfang und in welcher Weise, jedoch nicht als Statist:in), die öffentlich aufgeführt werden (Kino, Festival, Fernsehen, Streamingdienste wie z.B. Netflix, Amazon Prime etc.).
- Schauspielerische Mitwirkung von mindestens einem Jahr an einer audiovisuellen Produktion (gleich in welchem Umfang und in welcher Weise, jedoch nicht als Statist:in), die öffentlich aufgeführt werden (Kino, Festival, Fernsehen, Streamingdienste wie z.B. Netflix, Amazon Prime etc.).
- Schauspielerische Mitwirkung an einer oder mehreren professionellen Bühnen (jedoch nicht als Statist:in)

### **Anerkennung der Schauspielerfahrung**

Die professionelle Schauspielertätigkeit (Film, Theater, jegliches professionelles Rollenspiel) muss bei der Bestimmung des anzuwendenden Tarifs als Ganzes berücksichtigt werden.

### **Vertragsempfehlungen für Schauspieler:innen**

Falls Schauspieler:innen mit einer tieferen Gage bei einem bestimmten Filmprojekt einverstanden sind, empfehlen wir ihnen dringend zu verlangen, dass die eigentlich zu vergütende Gage und das Entgegenkommen im Vertrag festgehalten wird.

Rechteabtretung: Im Vertrag muss eindeutig festgehalten sein, dass sich die Rechteabtretung der Leistungsschutzrechte einzig auf das Vertragsprojekt bezieht und eine weitere Nutzung des audiovisuellen Materials z.B. für Prequels, Sequels, Nutzung von Stimme oder Gesicht (KI) ohne Einholung der Rechte nicht erlaubt ist.

Zürich, Bern, Lausanne, 1. April 2024